Ausfertigung

Aktenzeichen:
2 O 99/14

Landgericht Mosbach

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

MLR Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. i.L., v.d.d.Abwickler n.§ 38 KWG, Herrn Robert Kramer, Turlweg 29, 93138 Lappersdorf
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Witt Rechtsanwälte**, Adenauerplatz 8, 69115 Heidelberg, Gz.:
[redacted]

wegen Einlageforderung

hat das Landgericht Mosbach - 2. Zivilkammer - durch die Richterin Siller als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2014 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt vom Beklagten rückständige Einlagen und die Zahlung zukünftiger Einlagen aufgrund einer treuhänderischen Beteiligung an der Klägerin.

Die Klägerin ist als geschlossener Fonds in der Form einer Publikums-Kommanditgesellschaft konzipiert. Der Beklagte hat sich an der Klägerin als Treugeberkommanditist beteiligt. Treuhänder war [redacted]

Unter der Vertragsnummer [redacted] beteiligte sich der Beklagte am 14.12.2007 mit einer Beteiligungssumme in Höhe von 105.600,00 € zzgl. 6 % Agio in Höhe von 6.336,00 €, insgesamt demnach mit 111.936,00 € (Anlage K1). Darüber hinaus beteiligte sich der Beklagte am 04.11.2008 unter der Vertragsnummer [redacted] mit einer Beteiligungssumme in Höhe von 60.000,00 € zzgl. 6 % Agio in Höhe von 3.600,00 €, insgesamt demnach mit 63.600,00 € (Anlage K2).

Der Beklagte wählte die Zahlungsmodalität der Teilzahlung in monatlichen Beiträgen. Diesbezüglich verpflichtete er sich zu einer Kontoeröffnungszahlung nebst monatlichen Raten in Höhe von 800,00 € (Vertragsnummer [redacted] Anlage K5) bzw. 500,00 € (Vertragsnummer [redacted] Anlage K6).

Der Gesellschaftsvertrag (Anlage K8) hat (auszugsweise) folgenden Inhalt:

> ***§ 4 Treugeberkommanditisten/Direktkommanditisten***
>
> *(1) Die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten nicht nur für direkt beitretende Kommanditisten, sondern auch analog für Anleger, die sich als Treugeberkommanditisten über den Treuhänder [redacted] mittelbar an der Gesellschaft beteiligen. Der Treuhänder erwirbt, hält und verwaltet die Kommanditanteile treuhänderisch jeweils anteilig für die Treugeberkommanditisten. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Treuhänder, dem jeweiligen Treugeberkommanditisten und den übrigen Gesellschaftern regelt der als Muster beigefügte Treuhandvertrag.*
>
> *(...)*
>
> ***§ 5 Beteiligung, Abschlussgebühr (Agio)***
>
> *(1) Der Kommanditist leistet die in der Beitrittserklärung vereinbarte Einlage. ...*

Der Treuhandvertrag (Anlage B2) hat (auszugsweise) folgenden Inhalt:

> ***Präambel***
>
> ...

Dieser Treuhandvertrag bildet zusammen mit der vom Treugeber abgegebenen Beitrittserklärung und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft die Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhänder, dem Treugeber und den übrigen Gesellschaftern der Gesellschaft einschließlich der weiteren an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Treugeber. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft entsprechend.

§ 1 Zustandekommen des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag kommt mit der Unterzeichnung der Annahmeerklärung durch die Gesellschaft sowie den Treuhänder auf der Beitrittserklärung, mit der sich der Treugeber an der Gesellschaft beteiligen will, zustande. ... Die Zahlung der Beteiligungssumme und des Aufgeldes (Agio) in Höhe von 6 % (Sechs v.H.) der Beteiligungssumme ist ausschließlich auf das Konto des Rechtsanwaltes [redacted] ... zu leisten.

§ 3 Treuhandverhältnis am Kommanditanteil

(1) Im Außenverhältnis hält der Treuhänder seinen Kommanditanteil als einheitlichen Gesellschaftsanteil für alle Treugeber gemeinsam. Dies gilt auch im Verhältnis zur Gesellschaft. Der Treuhänder übt die aus der Kommanditbeteiligung erwachsenden Gesellschafterrechte gegenüber der Gesellschaft im eigenen Namen, aber gemäß der Weisungen des Treugebers aus. Sofern der Treugeber keine Weisungen erteilt und seine Gesellschafterrechte nicht selbst ausübt, übt der Treuhänder die Gesellschafterrechte nach billigem Ermessen aus.

(2) Der Treuhänder handelt im Innenverhältnis zum Treugeber ausschließlich im Auftrag und für Rechnung der Treugebers.

§ 4 Abtretung, Ausübung der Kontrollrechte

(1) Der Treuhänder tritt hiermit sämtliche Ansprüche aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil, aus dem festzustellenden Jahresergebnis (Gewinn bzw. Verlust), die Entnahmen sowie dasjenige, was ihm im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft zusteht, in Höhe des Anteils des Treugebers an diesen ab. Der Treugeber nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Treuhänder ist ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche aus dem Kommanditanteil im eigenen Namen für Rechnung des Treugebers einzuziehen.

(2) Der Treugeber ist berechtigt, die dem Treuhänder nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zustehenden Kontrollrechte selbst auszuüben. Will der Treugeber seine Kontrollrechte selbst ausüben, erteilt ihm der Treuhänder auf Verlangen eine entsprechende Vollmacht.

§ 5 Einzahlung der gezeichneten Einlage

(1) Der Treugeber hat die in der Beitrittserklärung vereinbarte Einzahlung inkl. 6 % (Sechs) Agio auf das in der Beitrittserklärung und in § 1 dieses Vertrages genannte Konto des Treuhänders zu zahlen. Nach Eingang leitet der Treuhänder die vereinbarte Einlage, unter Einhaltung der Regularien, an die Gesellschaft weiter.

(...)

§ 7 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Treugeber haben nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft das Recht, an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft selbst teilzunehmen oder sich u.a. durch einen Bevollmächtigten anderen Gesellschafter vertreten zu las-

sen. Der Treuhänder erteilt dem Treugeber hiermit Vollmacht zur Wahrnehmung des Stimmrechts und aller weiteren Verwaltungsrechte eines Kommanditisten im Umfang des auf den Treugeber entfallenden Anteils an der Kommanditbeteiligung.

(2) Will ein Treugeber nicht selbst an einer Gesellschafterversammlung oder an einer außerhalb einer Gesellschafterversammlung stattfindenden Abstimmung der Gesellschaft teilnehmen, so hat er die Möglichkeit, dem Treuhänder für die betreffende Abstimmung bzw. für bestimmte Abstimmungspunkte Weisungen zu erteilen. Der Treuhänder ist zur Befolgung von Weisungen nur verpflichtet, wenn ihm diese bis drei Werktage vor einer Gesellschafterversammlung schriftlich zugehen. Einer auf unterschiedlichen Weisungen der Treugeber beruhenden, gespaltenen Ausübung des aus der Kommanditbeteiligung des Treuhänders erwachsenden Stimmrechts sowie der sonstigen Verwaltungsrechte stimmt der Treugeber ausdrücklich zu. Erteilt der Treugeber keine Weisung und handelt er in Gesellschafterversammlungen nicht unmittelbar bzw. durch einen Vertreter, ist der Treuhänder berechtigt, in der Gesellschafterversammlung die auf den Treugeber entfallenden Gesellschafterrechte nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung seiner Treuepflicht als Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber den übrigen Gesellschaftern auszuüben.

Im Übrigen wird wegen des Inhalts des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages auf die Anlagen K8 bzw. B2 Bezug genommen.

Am 06.10.2011 verfügte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dass die für die persönlich haftende Gesellschafterin der Klägerin fingierte Erlaubnis, Finanzdienstleistungen des Finanzierungsleasings zu erbringen, aufgehoben wird und das Finanzdienstleistungsinstitut der Klägerin gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 KWG abzuwickeln ist. Diese Entscheidung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss (§ 38 Abs. 1 S. 2 KWG). Seitdem befindet sich die Klägerin gemäß § 38 Abs. 1 KWG in Liquidation (Anlage K7).

Der Beklagte stellte am 15.01.2012 seine Zahlung ein. Mit Schreiben vom 21.02.2012 forderte die Klägerin den Beklagten zur Zahlung auf. Eine solche erfolgte seitdem nicht.

Die Klägerin behauptet, ihr stünde ein Direktanspruch gegen den Beklagten zu, da sich dieser durch seinen Beitritt verpflichtet habe, den nunmehr geforderten fälligen Betrag zu leisten. Der Beklagte sei als Treuhandkommanditist mit einem Direktbeteiligten gleichgestellt. Dies gehe unmissverständlich aus den vertraglichen Grundlagen hervor. Dabei sei zunächst auf S. 44 des Anlageprospekts hinzuweisen, auf der explizit darauf hingewiesen wird, dass der Treugeber einem Direktkommanditisten gleichgestellt ist (Anlage K13). Aus S. 46 des Prospekts (Anlage 14) lasse sich schließen, dass der Treugeber keine Generalvollmacht

benötige, sondern dass der Treuhänder weisungsgebunden sei und nur bei Fehlen einer Weisung pflichtgemäßes Ermessen im Interesse des Treugebers walten lasse. Die Gleichstellung ergebe sich zudem aus § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 S. 4 des Treuhandvertrages.

Die Zahlungswege seien reine Formalien und hätten in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht keine Aufwirkungen auf die Rechtstellung der Beteiligten. Im Übrigen habe der Beklagte der Klägerin Vollmacht zur Einziehung der Raten per Lastschrift erteilt (Anlage K5, K6 und K19).

Die Einzahlungspflicht würde im Auflösungsstadium der Klägerin fortbestehen. Ein Widerruf sei nicht möglich, da die Widerrufsbelehrung rechtsfehlerfrei seien. Darüber hinaus bestehe kein Kündigungsgrund. Das Merkmal der finanziellen Erforderlichkeit sei vorliegend entbehrlich, da der Abwickler die Liquidation bis zu deren Vollbeendigung durchzuführen habe. Dazu gehöre auch die Ausgleichung der Gesellschafter, weswegen der Abwickler zum Einzug rückständiger Einlageforderungen zuständig sei. Darüber hinaus sei der Einzug jedoch auch finanziell erforderlich, was sich aus dem Statusbericht des Abwickler vom 30.10.2012 (Anlage K15, AS. 251) und der Jahresbilanz zum 31.12.2012 (Anlage K16, AS. 259) ergebe.

Die Klägerin beantragt,

1. Den Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 19.200,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

    - aus EUR 800,00 seit dem 16.01.2012;
    - aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.02.2012;
    - aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.03.2012;
    - aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.04.2012;
    - aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.05.2012;
    - aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.06.2012;
    - aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.07.2012;

- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.08.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.09.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.10.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.11.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.12.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.01.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.02.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.03.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.04.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.05.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.06.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.07.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.08.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.09.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.10.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.11.2013,
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.12.2013

auf die Beteiligung mit der Vertragsnummer [redacted] zu zahlen;

2. Den Beklagten zu verurteilen, ab dem 16.01.2014 jeweils am 15. eines Monats, 27 ratierliche Zahlungen zu je EUR 800,00 (insgesamt EUR 21.600,00) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Folgetag auf die Beteiligung mit der Vertragsnummer [redacted] an die Klägerin zu zahlen.

3. Hilfsweise festzustellen, dass in die Abfindungsrechnung der Parteien betreffend die Vertragsnummer [redacted] als unselbständiger Abrechnungsposten zugunsten der Klägerin eine Einlageforderung von EUR 40.800 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

- aus EUR 800,00 seit dem 16.01.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.02.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.03.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.04.2012;

- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.05.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.06.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.07.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.08.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.09.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.10.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.11.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.12.2012;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.01.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.02.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.03.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.04.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.05.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.06.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.07.2013,
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.08.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.09.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.10.2013;
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.11.2013,
- aus weiteren EUR 800,00 seit dem 16.12.2013

und ab dem 16.01.2014 jeweils aus EUR 800,00 (insgesamt EUR 21.600,00) in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Folgetag auf den 15. eines Monats, einzustellen ist.

4. Den Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 12.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

- aus EUR 500,00 seit dem 16.01.2012;
- aus weiteren EUR500,00 seit dem 16.02.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.03.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.04.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.05.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.06.2012;

- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.07.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.08.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.09.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.10.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.11.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.12.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.01.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.02.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.03.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.04.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.05.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.06.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.07.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.08.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.09.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.10.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.11.2013,
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.12.2013

auf die Beteiligung mit der Vertragsnummer 3531 zu zahlen.

5. Den Beklagten zu verurteilen, ab dem 16.01.2014 jeweils am 15. eines Monats, 28 ratierliche Zahlungen zu je EUR 500,00 (insgesamt EUR 14.000,00) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Folgetag auf die Beteiligung mit der Vertragsnummer [redacted] an die Klägerin zu zahlen.

6. Hilfsweise festzustellen, dass in die Abfindungsrechnung der Parteien betreffend die Vertragsnummer [redacted] als unselbständiger Abrechnungsposten zugunsten der Klägerin eine Einlageforderung von EUR 40.800 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

   - aus EUR 500,00 seit dem 16.01.2012;
   - aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.02.2012;
   - aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.03.2012;

- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.04.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.05.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.06.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.07.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.08.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.09.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.10.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.11.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.12.2012;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.01.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.02.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.03.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.04.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.05.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.06.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.07.2013,
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.08.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.09.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.10.2013;
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.11.2013,
- aus weiteren EUR 500,00 seit dem 16.12.2013

und ab dem 16.01.2014 jeweils aus EUR 500,00 (insgesamt EUR 14.000,00) in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Folgetag auf den 15. eines Monats, einzustellen ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Klägerin habe keinen Direktanspruch gegen den Beklagten, da

nicht dieser, sondern der Treuhänder Kommanditist der Klägerin geworden sei. Voraussetzung für einen Direktanspruch gegen einen Treugeberkommanditisten, der nur ausnahmsweise bestehe, sei zum einen die sich aus dem Gesellschafts-/Treuhandvertrag ergebende Gleichstellung im Innenverhältnis mit einem unmittelbaren Gesellschafter und eine unmittelbare Verpflichtung des Treugebers. Beides liege hier jedoch nicht vor.

Auch bestehe eine Einlagenpflicht nicht. Der Treuhänder erhöhe seinen eigenen Anteil für einen Treugeber je nach der durch diesen erfüllten Einzahlungsverpflichtung. Die Einlage bestehe nur in der bereits eingezahlten Höhe und nicht in Höhe der gegenüber dem Treuhänder aufgenommenen Verpflichtung. Eine Einlagenzahlungspflicht bestünde aus mehreren Gründen nicht. Zunächst sei im Rahmen der Liquidation eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen und den Anlegern letztlich das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen. Tatsächlich bestehende offene Einlagenforderungen dürften allenfalls als Posten in die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens einfließen. Zudem erkläre der Beklagte vorsorglich den Widerruf der beiden Beitritts- und Treuhandvertragserklärungen, da die Widerrufsfrist mangels ordentlicher Widerrufsbelehrungen noch nicht zu laufen begonnen habe. Ebenso vorsorglich werde die Kündigung der Beteiligungen aus besonderem Grund erklärt, da gegen die Verantwortlichen staatsanwaltliche Ermittlungen wegen des Verdachts des Betruges gegenüber den Anlegern der Klägerin laufen. Außerdem bestünde keine Notwendigkeit der Einlagenzahlung. Im Rahmen der Liquidation dürften ausstehende Einlagen nur dann gefordert werden, wenn und soweit sie für die Abwicklung tatsächlich benötigt werden. Dabei habe der Liquidator nicht für einen gerechten Ausgleich unter den Gesellschaftern zu sorgen, sondern nur für die Abwicklung der laufenden Geschäfte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2014 (AS. 265 ff.).

Mit Fax vom 20.11.2014 - und damit nach Schluss der mündlichen Verhandlung - stellte die Klägerin weitere Hilfsanträge.

Entscheidungsgründe

Die zulässig Klage ist unbegründet.

A) Die Klage ist zulässig.

Nach Verweisung des Rechtstreits durch Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 26.05.2014 ist das Landgericht Mosbach zuständig.

B) Die Klage ist jedoch - sowohl im Haupt- als auch im Hilfsantrag - unbegründet, da der Klägerin kein Direktanspruch gegen den Beklagten zusteht.

I. Grundsätzlich hat eine Kommanditgesellschaft keinen unmittelbaren Einlageanspruch gegen die Anleger-Treugeber (Roth in Baumbach/Hopt, 36. Auflage 2014, HGB, Anhang nach § 177 a, Rn. 79). Der gegen einen Treugeber gerichtete Anspruch auf Leistung der Einlage steht der Gesellschaft nur dann unmittelbar zu, wenn der - in den Treuhandvertrag einbezogene - Gesellschaftsvertrag eine unmittelbare Verpflichtung der Treugeber vorsieht und ihnen im Innenverhältnis die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters einräumt (BGH, 18.09.2012 - II ZR 201/10). Im vorliegenden Fall sind jedoch beide Voraussetzungen nicht erfüllt.

1) Der Gesellschaftsvertrag räumt dem Beklagten im Innenverhältnis nicht die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafter ein.

Ist - wie bei Publikumsgesellschaften häufig - die mittelbare Beteiligung erst noch zu werbender Anleger und damit eine Verzahnung von Gesellschaft und Treuhand im Gesellschaftsvertrag von vornherein vorgesehen und sind im Hinblick darauf bestimmte Rechte und Pflichten der Anleger schon im Gesellschaftsvertrag geregelt, hat der Treugeber im Innenverhältnis die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters ("Quasi-Gesellschafter"; BGH 11.10.2011- II ZR 242/09). Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dass im Falle einer so genannten offenen oder qualifizierten Treuhand, gerade

bei der treuhänderischen Zusammenfassung zahlreicher Geldgeber, die an der Gesellschaft Beteiligten ihr gesellschafterliches Innenverhältnis so gestalten können, als ob die Treugeber selbst Gesellschafter wären. Durch eine solche Regelung besteht für die Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechtsbeziehungen untereinander der wirklichen Sachlage anzupassen; in dieser Hinsicht, d.h. bezogen auf das Innenverhältnis, sind sie durch zwingendes Recht nicht eingeschränkt, da die Gestaltung ihrer internen Rechtsbeziehungen im allgemeinen einer freien vertraglichen Vereinbarung zugänglich ist. Ein solches Vertragsverhältnis mit den Gesellschaftern ist regelmäßig anzunehmen, wenn - wie bei Publikumsgesellschaften häufig - die mittelbare Beteiligung erst noch zu werbender Anleger und damit eine Verzahnung von Gesellschaft und Treuhand im Gesellschaftsvertrag von vornherein vorgesehen ist und im Hinblick darauf bestimmte Rechte und Pflichten der Anleger schon im Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Eine solche Regelung ist rechtlich unbedenklich. Sollen im Einzelfall die Treugeber Rechte ausüben dürfen, die, wie z. B. das Stimmrecht, von der Mitgliedschaft des Treuhänders grundsätzlich nicht abgespalten werden können, ist das ausnahmsweise zulässig, weil dem alle Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zugestimmt haben. Der Anleger muss die ihn betreffenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages, auf den er bei seinem Beitritt Bezug nimmt, regelmäßig so verstehen, dass die Gesellschafter damit schlüssig den Treuhandgesellschafter, mit dem er unmittelbar abschließt, bevollmächtigt haben, ihn wie einen Gesellschafter in das Gesellschaftsverhältnis einzubeziehen, soweit seine Rechtsstellung im Gesellschaftsvertrag angesprochen ist (BGH 11.10.2011 - II ZR 242/09).

Aufgrund der vertraglichen Bestimmungen - insbesondere der Verzahnung von Gesellschafts- und Treuhandvertrag, hat der Beklagte im vorliegenden Fall im Innenverhältnis zur Klägerin nicht die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters erlangt. Der Gesellschaftsvertrag enthält lediglich unter § 4 Abs. 1 S. 1 den Hinweis, dass die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen nicht nur für direkt beitretende Kommanditisten gelten, sondern auch analog für Anleger, die sich als Treugeberkommanditisten über den Treuhänder RA [redacted] mittelbar an der Gesellschaft beteiligen. Dies wird jedoch sogleich dahingehend relativiert, dass die Verwaltung der entsprechenden Anteile dem Treuhänder pObliegt und die insoweit maßgeblichen Rechtsverhältnisse durch den Treuhandvertrag geregelt werden (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages). Eine konkrete Regelung, dass die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten im Innenverhältnis ausschließ-

lich den Treugeber treffen, enthält der Gesellschaftsvertrag nicht. Vielmehr verweist er auf den Treuhandvertrag. Dieser enthält in § 3 Abs. 1 die Regelung, dass der Treuhänder gegenüber der Gesellschaft im eigenen Namen auftritt und die aus der Kommanditbeteiligung erwachsenden Gesellschafterrechte gegenüber der Gesellschaft im eigenen Namen ausübt; daraus wird die gewollt starke Stellung des Treuhänders deutlich. Dem Treugeber steht diesbezüglich lediglich ein optionales Weisungsrecht zu. Etwas anderes gilt gemäß § 4 Abs. 2 des Treuhandvertrages für Kontrollrechte; diesbezüglich ist der Treugeber direkt berechtigt diese - nach dem Gesellschaftsvertrag dem Treuhänder zustehenden - Rechte selbst auszuüben. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, bezüglich anderer Rechte ist er nicht direkt berechtigt. Darüber hinaus benötigt er, wenn er diese selbst ausüben möchte, eine Vollmacht, die ihm der Treuhänder auf Verlangen erteilt. Dies bedeutet jedoch, dass er zunächst noch tätig werden und eine Vollmacht verlangen muss. Somit sind Zwischenschritte erforderlich, bevor der Treugeber von den Kontrollrechten Gebrauch machen kann. Etwas anderes gilt lediglich für Gesellschafterversammlungen. Diesbezüglich enthält bereits § 7 Abs. 1 des Treuhandvertrages die Vollmachtserteilung zur Wahrnehmung des Stimmrechts und aller weiteren Verwaltungsrechte. Nicht maßgeblich ist Seite 44 und Seite 46 des Prospekts, Diese sind nicht Vertragsbestandteil zwischen Klägerin und Beklagten bzw. zwischen Klägerin, Beklagten und Treuhänder geworden.

Nach alledem ist der Beklagte hier gerade nicht als „Quasi-Gesellschafter der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzusehen (vgl. beispielhaft die gänzlich anderen Vertragsgestaltungen, die den Entscheidungen des BGH vom 11.10.2011 - II ZR 242/09 und 18.09.2012 - II ZR 201/10 zu Grunde lagen).

2) Weder der Gesellschaftsvertrag noch der hier einschlägige Treuhandvertrag beinhaltet die Verpflichtung des Beklagten, die in der Beitrittserklärung vereinbarte Beteiligungssumme unmittelbar an die Klägerin zu zahlen.

Aus dem Gesellschaftsvertrag lässt sich aus § 5 Abs. 1 lediglich entnehmen, dass der Kommanditist die in der Beitrittserklärung vereinbarte Einlage leistet. Der Treuhandvertrag regelt sodann in § 1 und § 5 Abs 1 explizit, dass die Zahlung der Beteiligungssumme und des Aufgeldes ausschließlich auf das Konto des Treuhänders zu erfolgen hat. Eine unmittel-

bare Verpflichtung der Leistung an die Klägerin ist somit gerade nicht gegeben.

Nichts anderes ergibt sich aus den Zusatzvereinbarung (Anlagen K5 und K6) bzw. der nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgelegten Lastschriftermächtigung (Anlage K 19, AS. 307) zu Gunsten der Klägerin. Zwar enthalten die Zusatzvereinbarungen den Hinweis, dass Vollmacht zum Einzug der monatlichen Teilzahlungsbeträge per Lastschrift erteilt wird. Allerdings ist auch dort aufgeführt, dass Zahlungen ausschließlich auf das Konto des Treuhänders zu leisten sind. Darüber hinaus kann eine solche Vollmacht zum Einzug per Lastschrift widerrufen werden. Eine Verpflichtung zur direkten Zahlung an die Klägerin ergibt sich daraus nicht. Das Gleiche gilt für die vorgelegte Lastschriftermächtigung. Auch diese wurde lediglich widerruflich erteilt. Da der Beklagte unstreitig momentan keine Zahlungen an die Klägerin bzw. den Treuhänder leistet, ist davon auszugehen, dass die Vollmacht bzw. Lastschriftermächtigung widerrufen wurde.

II. Mangels Direktanspruch war auf die weiter geltend gemachten Problemstellungen nicht mehr einzugehen.

III. Der am 20.11.2014 und damit nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichte Anwaltsschriftsatz der Klägerin mit neuen Hilfsanträgen gab keine Veranlassung zum Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung. Neue Sachanträge nach Schluss der mündlichen Verhandlung sind grundsätzlich unzulässig, da sie, wie sich aus §§ 261 Abs. 2, 297 ZPO ergibt, spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung zu stellen waren (Zöller/Greger, 30. Auflage 2014, ZPO, § 296 a, Rn. 2 a). Zwingende Gründe zur Wiedereröffnung der Verhandlung im Sinne des § 156 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Auch die Regelung des § 156 Abs. 1 ZPO gibt keinen Anlass zur Wiedereröffnung. Eine etwaige Berücksichtigung der neuen Anträge würde zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen. Darüber hinaus wären neue Rechtsfragen zu klären, insbesondere die Berechtigung der Klägerin eine Leistung an einen Dritten zu fordern. Demgemäß wurde über die im Schriftsatz vom 20.11.2014 eingereichten Hilfsanträge nicht entschieden.

C) Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs.1 S. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufi-

gen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Siller
Richterin

Verkündet am 21.11.2014

Gebhard, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Mosbach, 21.11.2014

Gebhard
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT MOSBACH